

fördern den schöpferischen Meinungs- und Erfahrungsaustausch über einen großen Kreis von Fragen. Eine besondere Rolle bei der Vervollkommen der Vereinten Streitkräfte und dem Erproben des Zusammenwirkens kommt gemeinsamen Maßnahmen wie den Übungen von Truppen, Flotten und Stäben zu. Nach den Plänen des Vereinten Oberkommandos wurde in den letzten Jahren eine Reihe großer gemeinsamer Übungen unter Teilnahme der Landstreitkräfte, der Truppen der Luftverteidigung, der Luftstreitkräfte und der Flotten der verbündeten Länder abgehalten. Dazu zählen u. a. „Oktobersturm“, „Moldau“, „Rhodopen“, „Manöver“, „Oder-Neiße 69“, die Manöver „Waffenbrüderschaft“ (1970) und „Schild“ (1972). Sie bestätigten das gewachsene Niveau der Gefechtsbereitschaft und -ausbildung der Vereinten Streitkräfte des Warschauer Vertrages und leisteten einen wichtigen Beitrag zur weiteren Festigung ihrer Kampfkraft.

Verurteilung auf Bewährung: im Strafrecht der DDR vorgesehene -> *Strafe* ohne Freiheitsentzug. Die V. wird unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Schuld des Täters bei Personen angewandt, die ein Vergehen (-> *Straftat*) aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungesichertem Verantwortungsgefühl, Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begehen. Wenn das Vergehen Ausdruck eines hartnäckigen disziplinlosen Verhaltens des Täters ist, kann die V. nur ausgesprochen werden, wenn sie mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer -> *Bürgschaft* verbunden wird. Die V. wird von den Gerichten der DDR in großem Umfang angewandt. Sie soll den Täter dazu anhalten, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten, durch Bewährung in der Arbeit und in seinem persön-

lichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das Vertrauen der Gesellschaft in sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen. Mit der V. setzt das Gericht eine Bewährungszeit von einem bis zu drei Jahren fest. Für den Fall, daß der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt, wird eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren angedroht. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit können dem Verurteilten bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden; so z. B. die Verpflichtung, den durch die Straftat angerichteten Schaden wiedergutzumachen, die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder die sinnvolle Verwendung des Arbeitseinkommens betreffende Verpflichtungen. Die Erziehung des Rechtsverletzers erfolgt hauptsächlich durch die Kollektive, in denen er lebt und arbeitet. Zur Verstärkung ihrer erzieherischen Wirksamkeit können sie die Bürgschaft übernehmen. Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, die erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf den Verurteilten zu gewährleisten. Ist der Verurteilte den ihm mit der V. auferlegten Pflichten während der Bewährungszeit nachgekommen, wird nach deren Ablauf die angedrohte Freiheitsstrafe nicht mehr vollstreckt. Bei vorbildlichem Verhalten kann die Strafe vorzeitig erlassen werden. Verletzt der Verurteilte seine Pflichten schuldhaft in schwerwiegender Weise, kann das Gericht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anordnen.

Verwaltung (staatliche): organisierte und gestaltende Tätigkeitsform